

# Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 22

Berlin, den 30. Mai 1931

2. Jahrgang

## Rechtliche Organisation der öffentlichen Wirtschaft

In Nachfolgendem veröffentlichen wir eine Aufsatzreihe, die sich etwas gründlicher mit den Rechtsformen der öffentlichen Wirtschaft beschäftigt. Wir bitten, diesen Artikeln erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere sollten alle Teilnehmer unserer *Berater* Kurse sich die Ausführungen durch ergänzendes Studium zu eigen machen.

I.

Lange Zeit hindurch hat die Frage der rechtlichen Organisation der öffentlichen Wirtschaft nur eine verhältnismäßig geringe Rolle gespielt. Es kam zunächst vor allem darauf an, der öffentlichen Hand überhaupt den Weg zu einer wirtschaftlichen Betätigung im Interesse der Allgemeinheit zu bahnen. Diese Betätigung spielte sich in der ersten Zeit vorwiegend in der überlieferten und verhältnismäßig einfachen Form des Regiebetriebes ab. Die vorhandenen Verwaltungsorgane der Gemeinden oder des Staates wurden auch mit der Führung der Betriebe betraut, die das Gemeinwesen in seiner Hand hatte. Aber in dem Maße, wie die öffentliche Wirtschaft sich trotz aller Widerstände ausbreitete und ihren Aufgabenkreis vergrößerte, wurden auch neue organisatorische Formen nötig. Die Wandlungen innerhalb der privaten Wirtschaft, der Weltkrieg mit seinen weitgehenden staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft und die völlig veränderte politische und wirtschaftliche Lage nach der Revolution haben diese Entwicklung ungemein beschleunigt. Leider ist es in der günstigen Stunde der Revolution versäumt worden, für das gesamte Gebiet der öffentlichen Wirtschaft Rechtsformen zu schaffen, die ihrem Wesen und ihrer Aufgabe angepaßt gewesen wären. Lediglich in dem Gesetz über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dezember 1919 wurde der Versuch gemacht — ohne praktisches Ergebnis.

Heute steht in der Diskussion über die Aufgaben und Ziele der öffentlichen Wirtschaft auch die Frage ihrer rechtlichen Gestaltung im Vordergrund. Man versucht das ungeheuer vielfältige Bild der Gemeinwirtschaft einer zusammenhängenden rechtlichen Betrachtung zu unterwerfen und aus den bisherigen Erfahrungen neue Zielsetzungen zu gewinnen. Denn man hat erkannt, daß sich in den Rechtsverhältnissen der öffentlichen Wirtschaft ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage spiegelt und daß die Wahl der Unternehmungsform nicht gleichgültig ist für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Betriebe.

In den folgenden Ausführungen soll versucht werden, einen ersten großen Überblick über die Rechtsformen zu geben, in denen sich heute die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Verbände abspielt, um so das Verständnis der Vorgänge in der öffentlichen Wirtschaft zu fördern und zu erleichtern. Dieser Abriß kann natürlich nur das Allerwichtigste geben, und zu weiterer eigener Arbeit aller anregen, die an dem Gedeihen und der Entwicklung der öffentlichen Wirtschaft interessiert sind. Wir weisen hierfür vor allem hin auf das vom Gesamt-Verband herausgegebene „Handbuch der öffentlichen Wirtschaft“ und das Buch von Sigloch über „Die Unternehmungen der öffentlichen Hand“ — die beide eine erschöpfende Darstellung der Organisation der Gemeinwirtschaft und ihrer rechtlichen Probleme enthalten.

\* \* \*

Wenn man die außerordentlich mannigfaltigen Formen, deren sich das wirtschaftliche Gemeinwesen bedient, in eine gewisse Ordnung bringen will, so kann man nach verschiedenen Gesichtspunkten verfahren. Zweckmäßig ist es, die Organisationsformen einzuteilen in solche des öffentlichen und in solche des privaten Rechts. Beide Gruppen lassen sich wieder unterteilen, und

zwar unterscheidet man bei den öffentlich-rechtlichen Unternehmungsformen die unselbständigen und die selbständigen Unternehmen. Die privatrechtliche Gruppe umfaßt die öffentlichen Unternehmungen in privatrechtlicher Gesellschaftsform (auch staatliche bzw. städtische Kapitalgesellschaften genannt) und die sogenannten gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen.

Die unselbständigen Unternehmungen der öffentlichen Hand oder Regiebetriebe sind die ursprüngliche und einfachste Form gemeindlicher Tätigkeit. Das waren fast ausschließlich solche Aufgaben, die sich unmittelbar aus den hoheitlosen, polizeilichen Aufgaben der Gemeinden ergaben. Die Straßen mußten gereinigt, der Abfall beseitigt werden. Aus Gründen der öffentlichen Gesundheit betraute man mit dieser Aufgabe in der Regel keinen privaten Unternehmer, sondern die Gemeinde richtete selbst einen Betrieb ein, sie übernahm die Müllabfuhr, die Straßenreinigung, Kanalisation usw. in „eigene Regie“. Ebenso ist es mit den Markthallen, Schlachthöfen, Wasserwerken, aber auch mit den Einrichtungen, die rein ideellen Zwecken dienen, wie Krankenhäuser, Pflegeanstalten. Organisatorisch liegt das Besondere dieser Art öffentlicher Betätigung darin, daß sie vollkommen in die übrige Verwaltung des Gemeinwesens eingeordnet, nur ein unselbständiger Teil der öffentlichen Gesamtverwaltung ist. Daraus folgt, daß diese Unternehmen auch finanziell vollkommen unselbständig sind. Alle Ausgaben und Einnahmen für ein Unternehmen dieser Art laufen durch den öffentlichen Haushaltsplan und unterliegen den besonderen gesetzlichen Vorschriften, die für diesen gelten. Letzte und oberste Unternehmerinstanz ist bei dem kommunalen Regiebetrieb der Magistrat bzw. der Bürgermeister, der den Weisungen der Gemeindevertretung hinsichtlich des Unternehmens zu folgen hat. Die Betriebsdirektion ist in ihrer Bewegungsfreiheit sehr beschränkt und an den behördlichen Instanzen gebunden. Die wichtigsten Angelegenheiten des Unternehmens erledigt die Stadtverordnetenversammlung oder die Betriebsdeputation. Vor allen Dingen ist die Festsetzung der Tarife vollkommen in der Hand der Gemeinde.

Die innere Organisation und das Verhältnis eines unselbständigen Unternehmens zu dem Gemeinwesen ist also vollkommen nach öffentlichem Recht geregelt. Das Verhältnis zu den Kunden des Unternehmens — etwa den Abnehmern eines Wasserwerks — kann jedoch verschieden gestaltet sein. Von Regiebetrieb im engeren Sinne reden wir dann, wenn die Gemeinde als Eigentümer und Unternehmer etwa des Wasser- oder Gaswerks genau wie ein privater Unternehmer auftritt. Das Rechtsverhältnis zwischen den Abnehmern und der Gemeinde als dem Unternehmer ist dann genau so geregelt wie zwischen einem privaten Unternehmen und seinen Kunden, d. h. nach Privatrecht. Es kann aber auch das Verhältnis zwischen Gemeinde und Abnehmern öffentlich-rechtlich gestaltet sein. In diesem Falle sprechen wir von einem öffentlichen Anstaltsbetrieb. Die Bürger haben dann ein öffentliches Recht darauf, an das Wasserwerk angeschlossen zu werden oder z. B. die Müllabfuhr benutzen zu können. Andererseits können aber auch die Hauseigentümer durch Polizeiverordnung gezwungen werden, sich im Interesse der öffentlichen Gesundheit an die betreffende Anstalt anzuschließen. Oft ist es natürlich sehr schwer zu entscheiden, ob ein öffentliches Unternehmen ein Regie- oder ein Anstaltsbetrieb ist, so insbesondere bei Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken — die in größeren Städten allerdings meist in anderen Formen betrieben werden. In der Regel sind Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Gemeindschlachthäuser und Müllabfuhrunternehmen als öffent-

liche Anstalten organisiert, während die Versorgungsbetriebe häufig als Regiebetriebe geführt werden.

Ohne Zweifel spielt der reine Regie- oder Anstaltsbetrieb heute nicht mehr die Rolle wie in den ersten Zeiten der wirtschaftlichen Eigenbetätigung der öffentlichen Hand. Wir finden ihn vor allem noch auf den Gebieten, die von der Idee des Dienstes an der Gesamtheit bestimmt sind und die zumeist auch Zuschußbetriebe sind. Aber auch Betriebe mit erwerbswirtschaftlichem

Prinzip werden in kleinen Gemeinden hauptsächlich als Regiebetriebe geführt, da sie sich natürlich leichter in die allgemeine Verwaltung einordnen lassen als die Riesenbetriebe der Großstädte. Jedenfalls würde es völlig falsch sein zu sagen, daß der Regie- oder Anstaltsbetrieb seine Rolle ausgespielt habe. Wir können im Gegenteil feststellen, daß auch heute noch ein verhältnismäßig großer Teil der öffentlichen Betriebe in der reinen Regieform betrieben wird.

R. R.

## Der Reichsparkommissar kann keine rechtsverbindliche Anordnung zur Entlassung von Lohnempfängern treffen

Ein sehr beachtlicher Vorgang für unsere Kollegen in Reichs- und Staatsbetrieben hat sich unlängst im Bereich des Reichswehrministeriums, Abteilung „Marine“, zugetragen. Die Marineleitung in Kiel-Wyk unterhält eine Betriebswerkstatt zur Ausführung von einschlägigen Aufträgen für das Landesfinanzamt Kiel und reichseigene Betriebe, in der 15 Arbeiter beschäftigt wurden. Der Reichsparkommissar hat nun durch Schreiben vom 10. Oktober 1929 nach vorhergegangener örtlicher Unterrichtung einen Vorschlag zur Einsparung von Personal unterbreitet, nach dem mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1930 durch Dergebung verschiedener Arbeiten die Belegschaft der Betriebswerkstatt um 12 Arbeiter vermindert werden sollte. Der Reichswehrminister hat sich diesem Vorschlag angeschlossen, und so wurden am 15. Februar 1930 12 Arbeiter zum 1. März 1930 gekündigt. Gegen die Kündigung haben 10 Arbeiter durch Anrufung des Arbeiterrates Einspruch erhoben. Die Verhandlungen mit dem Vorsteher der Marine-Standortverwaltung verliefen ergebnislos, worauf das Arbeitsgericht Kiel in der Sache angerufen wurde.

Der Klageantrag wurde damit begründet, daß die Verminderung der Belegschaft die Dergebung umfangreicher Arbeiten an private Unternehmungen notwendig machte und infolge der Zuschläge zu den reinen Lohnkosten eine Erhöhung der Reichsausgaben zur Folge hätte. Die Kündigung stelle also eine unliebame Härte dar. Der Beklagte wies demgegenüber auf die Verfügung des Reichswehrministeriums, die zur Kündigung, führte, hin.

Das Arbeitsgericht Kiel hat nach Einholung zweier schriftlicher Gutachten am 5. Mai 1930 die Einsprüche der betreffenden Arbeiter für gerechtfertigt erklärt. Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts wurde von der Beklagten Berufung an das Landesarbeitsgericht Kiel eingelegt mit der Motivierung, daß gemäß § 85 Abs. 2 Ziffer 1 BRG. das Recht des Einspruchs nicht bestehe, da die Neuregelung der Betriebsverhältnisse auf Grund der Verfügungen des Reichsparkommissars und des Reichswehrministers erfolgt sei, die als Staatsakte der Nachprüfung entzogen sind. Das Landesarbeitsgericht hat sich aber in seinen Entscheidungsgründen dem Arbeitsgericht angeschlossen und die Entlassungen für nicht gerechtfertigt erklärt.

Aus den Gründen heben wir hervor:

Der Reichsparkommissar hat nach den Beschlüssen des Reichskabinetts die Aufgabe, den gesamten Haushalt nachzuprüfen, der Reichsregierung Gutachten über das Ergebnis zu erstatten und Vorschläge für Ersparnisse im Haushalt und für Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung zu machen. Er hat sich, wie aus seinem Schreiben an den Reichswehrminister vom 10. Oktober 1929 hervorgeht, im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Betriebsverhältnisse der Maschinenzentrale gütlich geäußert und einen Vorschlag für Personalerparnisse gemacht. Eine Verfügung, d. h. einen Willensakt der Verwaltung, durch die ein einzelner oder eine Summe von einzelnen Fällen geordnet wird, liegt darin nicht vor, da der Reichsparkommissar gar nicht befugt ist, derartig rechtsverbindliche Anordnungen zu treffen. Die Kündigungen erfolgten auf Grund der Verfügung des Reichswehrministers vom 2. Dezember 1929. Diese Verfügung aber unterliegt der Nachprüfung durch das Gericht in Bezug auf ihre Vereinbarung mit § 84 Ziffer 4 des BRG. Der Reichswehrminister hat nicht verfügt in Ausübung der ihm zustehenden öffentlichen Gewalt, sondern in Vertretung des Fiskus als reinen Privatrechtssubjekts. Die Handlungen der Vertreter des Fiskus unterliegen den gleichen Beschränkungen, welche die Gesetze der freien Betätigung der Staatsbürger auferlegt.

In den Entscheidungsgründen wird dann weiter gesagt, daß deshalb zu prüfen ist, ob die auf Grund der Verfügung des Reichswehrministers vom 2. Dezember 1929 erfolgte Entlassung der Arbeiter sich als eine unbillige, nicht aber durch deren Verhalten oder durch die Verhältnisse des Betriebes die Entlassung aller, oder wenigstens eines Teils der Arbeitnehmer, die Einspruch eingelegt haben, bedingen.

Die Bestimmung des § 84 Ziffer 4 des BRG. will gegen willkürliche Entscheidung seiner Arbeitsstelle den Arbeiter als Quelle

seines Erwerbes schützen. Gegen andere Entlassungen, insbesondere solche, die durch eine Rationalisierung des Arbeitsprozesses oder durch die gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden, gewährt § 84 Ziffer 4 BRG. keinen Schutz.

Zu den durch diese Vorschrift nicht getroffenen Maßnahmen zählen an sich auch die durch das Sparprogramm der Reichsregierung erstrebten Einsparungen von Personal in den Reichsbetrieben, jedoch nur insoweit, als sie eine Verminderung des Personals auf die durch die Aufgaben und die in die Verhältnisse des Betriebes gebotene Zahl zum Ziele haben. Dagegen sind Entlassungen dann nicht durch die Betriebsverhältnisse bedingt, wenn sie erfolgen, um bisher für den Betrieb durch die entlassenen Arbeiter ausgeführten Arbeiten durch Privatunternehmer mit deren Arbeitern ausführen zu lassen, zumal wenn die Arbeiten auf diese Weise mehr kosten als der Lohn der entlassenen Arbeitnehmer betragen haben würde. Während an den Unternehmer für eine Handwerkerarbeitsstunde 1,87 Mk. und für eine Arbeiterstunde 1,42 Mk. gezahlt werden müssen, betragen die Unkosten für den reichseigenen Handwerker einschließlich aller sozialen Verpflichtungen und Abgaben nur etwa 1,20 Mk.

Das Landesarbeitsgericht kommt nach dieser Beweiserhebung zu der Feststellung, daß die Kündigung sich danach für sechs Arbeiter als eine unbillige Härte darstellt und wurde somit die Berufung für diese verworfen.

Diese sehr wichtige Entscheidung zeigt unseren Kollegen, daß sie sich längst nicht mit solchen oder ähnlichen Anordnungen der Instanzen ohne weiteres abzufinden haben und die Arbeitsgerichtsbehörden dazu berufen sind, solche Streitfälle nachzuprüfen mit dem Ziel, daß die Lohnempfänger durch derartige Maßnahmen nicht willkürlichen Behandlungen ausgesetzt werden dürfen.

Rö.

## Gemeinden als Mitglieder von Konsumgenossenschaften

In den letzten Jahren mehren sich die Fälle, daß bald größere, bald kleinere Gemeinden den Konsumgenossenschaften als Mitglieder beitreten, welche ihren Sitz in der betreffenden Gemeinde oder Verteilungsstellen in einem größeren Wirtschaftsbezirk mit mehreren Gemeinden haben. Man hatte erkannt, daß der genossenschaftliche Großlieferant bei Belieferung der Krankenhäuser und sonstigen sozialen Einrichtungen der Gemeinde besondere wirtschaftliche Vorteile bot, die noch durch gleichmäßige und einheitliche Qualitätslieferungen — vor allem in Kaffee, Wein, Brot usw. — den Vorzug vor einer Vielheit von Privatlieferanten voraus hatte. Dazu kommt, daß das Risiko mit 30 bis 50 Mk. Geschäftsanteil und „im Falle des Falles“ eines Betriebsunfalles (Konkurs) mit einer Haftsumme von ebenfalls 30 bis 50 Mk. so niedrig ist, daß jeder an der Gemeindeverwaltung Beteiligte es aus eigener Tasche bezahlen konnte. Außerdem sind solche Fälle in Deutschland jährlich mit einer einstelligen Zahl zu schreiben, wo der Privathandel schon vierstellig benötigt. Dagegen steht aber die Realität einer Ersparnis durch die der Gemeinde zufließende Rückvergütung auf ihren Warenumsatz bei der Konsumgenossenschaft, welche jährlich mit drei- bis vierstelligen Zahlen geschrieben werden kann. Ja, es sind nachweislich Tausende an Reichsmark, die größere Stadtgemeinden auf diese Weise ersparen können und womit sie nur dem dringend eingeschränkten Gebot einer sparsamen Stadtverwaltung nachkommen, welches die sehr gestrenge Aufsichtsbehörde des jeweiligen Staates oder Städtchens den Vätern der Stadt alljährlich unter die Nase reißt. Trotzdem rumort es in allen 16 Vaterländern, Reich-, Landes- und Gemeindeparlamenten der deutschen Republik, wenn irgendwo sich die schreckliche Tatsache begibt, daß eine Gemeinde einer Konsumgenossenschaft als Mitglied beigetreten ist. Warum? Es

sei „Verletzung der wirtschaftlichen Neutralität“ gegenüber dem Privathandel und den Metzgern und Bäckern, wenn auch die Konsumgenossenschaft das Recht der wenn auch nur teilweisen Belieferung bekomme. (Die Mitgliedschaft einer Gemeinde bei einer Konsumgenossenschaft zwecks Belieferung von ihr ist notwendig, weil das Genossenschaftsgesetz den Verkauf an Nichtmitglieder unter Strafanforderung verbietet und außerdem die Rückvergütung in diesem Falle mit einer 30prozentigen Körperschaftsteuer und weiteren 20 Proz. Gewerbesteuer belegt werden kann!) Dies neutrale „Gerechtigkeitsgefühl“ des Privathandels illustriert eine geradezu unmoralische Wirtschaftsauffassung. Denn die Konsumgenossenschaften müssen sämtliche Gewerbesteuern (einschließlich der staatlichen Gewerbesteuer) bezahlen, besitzen aber keine Gewerbefreiheit! Denn wenn sie diese besäßen, dann bräuhete keine einzige Gemeinde die Mitgliedschaft bei einer Konsumgenossenschaft zu erwerben, um von ihr beliefert zu werden. Allerdings ginge sie auch der sehr großen finanziellen und wirtschaftlichen Nachteile verlustig, die für sie mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

Die Forderung des Beitrittsverbots verstößt außerdem gegen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, die glücklicherweise doch nicht so unter der Fuchtel des Staates stehen, daß ihnen auch die geringste selbständige Regelung auf wirtschaftlichem Gebiete verjagt wäre. Aus diesem Grunde hat auch beispielsweise der Handelsausschuß des Preussischen Landtags einen auf das Verbot hinielenden Antrag wirtschaftsreaktionärer Kreise und Parteien abgelehnt, wie auch der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuß des Württembergischen Landtags, wo übrigens der Antrag wiederholt verhandelt werden soll.

Wenn sich bei alledem die parlamentarischen Gesetzgeber und der Privathandel überlegen wollten, daß nicht die Bäcker und Krämer, sondern die Verbraucher, häufig auch die genossenschaftlich organisierten Verbraucher mit ihren Familien, die Mehrheit der Gemeindebevölkerung bilden, so müßten die elementarsten Grundsätze der Gerechtigkeit und Sparsamkeit schon die Diskussion der Frage verbieten. ff.

## Reichs- und Staatsarbeiter

Der Hauptbetriebsrat im Preussischen Finanzministerium und im Ministerium des Innern hielt am 20. und 21. April seine konstituierende Sitzung ab. Aus dem Bericht des Hauptwahlvorstandes zeigte sich eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung der freigewerkschaftlichen Stimmen. Der Gesamt-Verband steht mit der größten Stimmenzahl an der Spitze aller an der Wahl beteiligten Listen. Damit haben die Kolleginnen und Kollegen das Vertrauen zu unseren Mitgliedern im Hauptbetriebsrat vollaufgewürdigt, und die gewählten Vertreter der Lohnempfänger bieten auch in Zukunft die volle Gewähr dafür, daß ihre Interessen wirksam vertreten werden. — Aus der Tagesordnung sei besonders die Frage der Beschäftigung von pensionierten Beamten erwähnt. Es wurde den Vertretern der Ministerien mit aller Deutlichkeit gesagt, daß heute bei der großen Erwerbslosigkeit wirklich kein Verständnis mehr vorhanden sei, Pensionäre zu beschäftigen, die eine bei weitem höhere Pension beziehen als Lohnempfänger verdienen. Auch wurde der Herr Finanzminister bei einer Besprechung mit dem Hauptbetriebsrat auf diesen unhaltbaren Zustand hingewiesen. Der Finanzminister glaubte sich die Sache sehr leicht zu machen, indem er auf das in Aussicht stehende Gutachten der Brauns-Kommission verwies, die geeignete Vorschläge über die Beschäftigung von pensionierten Beamten machen werde. Der Hauptbetriebsrat brachte aber zum Ausdruck, das Finanzministerium habe die Pflicht, nicht erst das Gutachten der Kommission abzuwarten, sondern im Interesse der Erwerbslosen das Notwendige schnellstens zu veranlassen. — Des Weiteren wurden die Zustände besprochen, die sich wieder unliebsam besonders bei der Polizeiverwaltung bemerkbar machen. Von den Reinigungskräften wird schon seit längerer Zeit darüber Klage geführt, daß ihre Gebiete wesentlich erweitert sind, unbeschadet dessen, ob sie in der Lage sind, in der vorgesehenen Zeit die Arbeit ordnungsmäßig zu erledigen. Man geht in letzter Zeit noch dazu über, die Arbeiter erkrankter Kräfte von den anderen miterledigen zu lassen. Es wurde vom Ministerium verlangt, die nachgeordneten Dienststellen auf die Unhaltbarkeit dieser Zustände hinzuweisen und bei Erkrankungen auch für die notwendigen Ersatzkräfte zu sorgen. — Mehrere Fälle, die ausgeschiedene, überalterte Lohnempfänger betreffen, gaben Veranlassung, das Preussische Finanzministerium darauf hinzuweisen, daß bei Gewährung von Sonderunterstützungen außerhalb des § 5 der Uebergangsbestimmungen nicht allzu kleinlich verfahren werden sollte. Man sollte darum vermeiden, bei der Bedürftigkeitsprüfung derartiger Fälle allzu sehr die Familienverhältnisse der betreffenden Geschickter in den Vordergrund zu stellen, sondern sich mehr von dem sozialen Gesichtspunkt leiten lassen. — Bei der Besprechung mit

dem Herrn Finanzminister wurde im besonderen noch auf die Mitwirkung der Betriebsvertretungen bei Unterstützungen hingewiesen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Betriebsvertretungen das größtmögliche Interesse daran haben, daß die Unterstützungsmittel nur solchen zugute kommen, die in der Lage sind, eine wirkliche Bedürftigkeit nachzuweisen. Da es sich hier um einen Fragenkomplex handelt, der auch allen anderen Ministerien und vor allen Dingen auch das Staatsministerium besonders interessiert, schlage er vor, in eine Besprechung sämtlicher Ressorts unter eventueller Hinzuziehung der Hauptbetriebsräte einzutreten, damit endlich diese seit Jahren bestehende Streitigkeit aus der Welt geschafft würde. 31.

## Landstraßenwärter

### Wie die Finanznot der Kreise in Ostpreußen den Straßenbau beeinträchtigt

In der Zeitschrift „Die Straße“ Nr. 9 vom 5. Mai 1931 ist über die Not der ostpreussischen Landkreise und ihre Straßenbauprogramme u. a. zu lesen:

„Auf Grund einer Rundfrage der „Königsberger Allgemeinen Zeitung“ haben sich zwölf Landräte über die dringendsten Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben in ihren Kreisen geäußert. Die sehr ausführlichen Ausführungen geben einen Ueberblick nicht nur über die Notlage der Landwirtschaft, die von Jahr zu Jahr zunimmt und auch die anderen Berufe in Mitleidenenschaft zieht, sondern auch über die immer mehr und mehr anschwellenden Wohlfahrtslasten, wobei es, wenn überhaupt, nur unter Verzicht auf die Durchführung zum Teil wichtiger Aufgaben gelang, einen balancierenden Etat zustande zu bringen. Fast jeder Kreisrat weist erhebliche Fehlbeträge auf. Große Sorgen bereitet vielen ostpreussischen Kreisen auch die Unterhaltung und der Ausbau des Kunststraßennetzes, was aus den nachstehenden kurzen Angaben, die wir den allgemeinen Ausführungen in den einzelnen Kreisen hierüber entnehmen, hervorgeht.

**Kreis Bartenstein.** Auch die sehr wichtige aber kostspielige Teerung der Kreisstraßen, die der Erhaltung des Bestandes dienen würde, muß dabei leider wahrscheinlich zurückgestellt werden. An Straßenneubauten kann solange nicht gedacht werden, als nicht billiges Geld zur Verfügung steht und die Landwirtschaft sich wieder-rentiert, die mit ihren Steuern die Zinsen zu bezahlen hat.

**Kreis Neidenburg.** Dieser Kreis wurde durch die Abtretung des Soldauer Gebietes an Polen schwer getroffen. Ein Drittel der Fläche und die Hälfte seiner Steuerkraft gingen verloren, nur der Teil mit vorwiegend geringen Böden blieb bei Deutschland. Ueber den Straßenbau wird gesagt: Auch ein gutes Straßennetz trägt viel zur Behebung der Wirtschaft bei. Hierauf ist im Kreise von jeher große Sorgfalt verwendet worden. Zurzeit steht neben kleineren Plänen der Ausbau der durch die neue Grenzziehung notwendig gewordenen Straßen sowie die Herstellung einer Durchgangsstraße, die den östlichen Kreisteil mit Allenstein verbinden soll, im Vordergrund. Die Meliorations- und Straßebauarbeiten sind gleichzeitig ein gutes Mittel zur Behebung der Arbeitslosigkeit.

**Kreis Stallupönen.** Dem Kreise wurden in den letzten Jahren über 26 Kilometer Kunststraßen gebaut. Die Kreisverwaltung will ihrerseits wie bisher alles tun, um im Rahmen des irgendwie Möglichen durch Straßebauten und Bodenverbesserungsarbeiten Arbeit zu schaffen und hofft dabei auf Bewilligung von Reichs- und Staatsbeihilfen.

**Kreis Ortelburg.** Eine ebenso große Sorge ist die Frage der Arbeitsbeschaffung für die 3000 Erwerbslosen; es gilt für sie, durch Chausseebauten und Meliorationsarbeiten Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen, die gleichzeitig auch dem notleidenden Kleingrundbesitz durch Lieferung von Steinen und Kies zu Wegebauten vermehrte Einnahmen bringen.

**Kreis Johannisburg.** Um hinsichtlich der wichtigsten Frage „Arbeitsbeschaffung“ wirklich wirksame Abhilfe schaffen zu können, ist die Durchführung des langjährigen Chausseebauprogramms des Kreises nötig, eine weitere sehr große Sorge für den Kreis, der ohne Unterstützung durch die Osthilfe in absehbarer Zeit kaum wirksam wird entgegengetreten werden können. Abgesehen davon, daß die Finanzlage des Kreises die Aufnahme großer Anleihen für Straßebauten in absehbarer Zeit nicht zulassen wird, so besteht zurzeit auch gar keine Möglichkeit, Anleihen für den gedachten Zweck zu annehmbaren Bedingungen zu erhalten.

**Kreis Niederung.** Eine weitere große Aufgabe wird für den Kreis ferner darin bestehen, das mangelhafte Verkehrsnetz im Kreise auszubauen. Die Niederung, die abseits vom Verkehr zwischen großen Flüssen und Kanälen liegt, ist bisher in der Hinsicht recht tiefmütterlich behandelt worden. Gerade durch den Bau von Steinstraßen könnte dem Handel und Wandel und damit der Wirtschaft der ganzen Bevölkerung neuer Auftrieb gegeben werden. Durchführbar werden die Aufgaben aber nur sein, wenn Staat und Reich den Kreis mit größeren Geldmitteln unterstützen.

# GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

## Opposition im Arbeitgeberverband

Schon seit einigen Jahren macht sich im „Reichsverband des Deutschen Gartenbaues“ eine Opposition bemerkbar. Es war dem „Direktorium“ bisher noch gelungen, die besonders vom Landesverband Berlin geführte Opposition niederzuhalten, so daß sie nach außen nicht allzu sehr in die Erscheinung trat. Doch schon im vorigen Jahre gelang es in der Tagung des Hauptausschusses in Halberstadt nicht mehr so ganz, der wachsenden Mißstimmung Herr zu werden. Offenbar ist es auch den versuchten persönlichen Bemühungen des Herrn Generaldirektors im Reichsverbande nicht gelungen, die Kritiker zufriedenzustellen, denn in der letzten Sitzung des Hauptausschusses im Februar d. J. trat die Opposition nicht nur verstärkt, sondern auch recht aktiv auf. Von 22 Landesverbänden traten 8 in Opposition und zwar die von Braunschweig, Pommern, Oberschlesien, Niederschlesien, Thüringen, Nordwest, Ostpreußen und Berlin-Brandenburg.

Schon ihre erste Tat ließ die Richtung der Opposition erkennen, sie beantragte: die Landesverbandsvorsitzenden wählen zu jeder Hauptausschusssitzung einen Versammlungspräsidenten und zwei Stellvertreter. Dieser Antrag verfiel — weil er den Satzungen widersprach — der Ablehnung. Darauf folgten drei Dringlichkeitsanträge, die ebenfalls — mit 46 gegen 16 Stimmen — abgelehnt wurden. Darauf verließen die Vertreter der genannten 8 Landesverbände die Sitzung nach Abgabe einer Erklärung, die besagt:

Wir lehnen die Verantwortung ab für alle Beschlüsse, die nicht eine wesentliche Herabsetzung der Mitgliedsbeiträge, eine starke Verringerung der Kosten der Verwaltungsorgane und gesteigerte Tätigkeit für die materiellen Belange der Mitglieder gewährleisten. Wir verlassen die Versammlung unter Protest gegen die bisherige Haltung Direktor Fachmanns, des Präsidiums und des Hauptvorstandes und betrachten uns nicht gebunden an Beschlüsse, die unseren berechtigten Forderungen nicht Rechnung tragen.

Die Mehrheit des Hauptausschusses hat dann wohl weiter getagt, aber sich auf Entgegennahme der verschiedensten Berichte beschränkt. Als dann die Opposition nach besonderer Beratung wieder erschien, wurde ihren Forderungen insofern entsprochen, als vier Tagesordnungspunkte bis zu einer am 6. Juni anberaumten neuen Sitzung des Hauptausschusses vertagt wurden. Darauf wurde das Präsidium des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues ermächtigt, bis dahin die Geschäfte auf Grund des vorgelegten Haushaltsplanes zu führen, und eine Kommission zur Bearbeitung der Organisationsanträge gewählt, an deren Sitzungen teilzunehmen dem Generaldirektor Fachmann besonders gestattet wird. Damit war mindestens ein nicht unerheblicher Teilerfolg der Opposition beschieden, um die Ernennung des früheren Generaldirektors Beckmann zum Ehrenmitglied des Reichsverbandes — 9 Jahre nach seinem Rücktritt — beschließen zu lassen.

In welcher Weise sich im übrigen der Vorstoß der Opposition im Gartenbauernlager auswirken wird, läßt sich noch nicht beurteilen, er wird kaum anders ausgehen als das berühmte Hornberger Schießen.

## Kundgebung in Berlin

Die Fachgruppe „Gärtnerei, Park, Friedhof“ der Ortsverwaltung Berlin veranstaltet im Einvernehmen mit der Reichsfachgruppe und dem Bezirk Brandenburg am Sonnabend, dem 18. Juli im großen Saale des Gewerkschaftshauses eine Kundgebung, zu der auch auswärtige Kollegen eingeladen sind. Am Tage darauf, Sonntag, dem 19. Juli, erfolgt dann ein Besuch der Bauausstellung

mit der Sonderchau für gärtnerische Siedlung. In der Annahme, daß sich genügend Berliner Kollegen bereit finden, Gastsfreundschaft zu üben, bitten wir um entsprechende Logisangebote mit Angabe der Zahl der Personen, für die Uebernachtung geboten werden kann. Andererseits bitten wir um möglichst baldige Anmeldung der auswärtigen Kollegen, die ein solches Logisangebot in Anspruch nehmen möchten. — Alle Meldungen erbeten an die Ortsverwaltung Berlin, Fachgruppe Gärtnerei, Johannisstraße 14. — Programm der Kundgebung und der Ausstellungsbesichtigung mit den nötigen Einzelheiten wird rechtzeitig noch bekanntgegeben werden.

## Das Abhängigkeitsverhältnis von den Landwirtschaftskammern muß aufhören

Es ist ein offenes Geheimnis, daß der Reichsverband des deutschen Gartenbaues längst nicht mehr das Vertrauen aller gärtnerischen Arbeitgeber genießt, wie er den Anschein zu erwecken sich bemüht. Es gibt bereits eine ganze Reihe Außenleiter, die gelegentlich in anderen Blättern der gärtnerischen Presse das Wort nehmen. Von diesen möchten wir Herrn Ottmar Mabel, Königsberg, erwähnen, der in „Möllers Deutsche Gärtner-Zeitung“ von dem „Schwinden des Vertrauens zum Reichsverband“ schreibt und verlangt, daß dieser einen „dicken Scheidungsstrich zwischen dem Laien- und dem Erwerbsgartenbau herbeiführe“, wie das im früheren „Handelsgärtner-Verband“ der Fall gewesen.

Weiter sei der Gärtnerbesitzer Bernock, Ohlau, zitiert, der über 30 Jahre lang Mitglied gewesen ist. Er schreibt in der „Gärtner-Börse“: „Der Erwerbsgärtner hat sich immer weiter in Abhängigkeit begeben, andere denken für ihn, andere führen seine Bücher, andere frisieren ihm seine Steuer-einschätzungen, kurz, sie haben ihm das Selbstdenken, die Selbstbestimmung, abgenommen und ihn aus dem freien Herrn auf seinem Grund zu einem Abhängigen gemacht.“ Und: „Wer hat denn nun die Landwirtschaft, die großen Güter, dazu verleitet, Gemüse in Massen zu bauen, so daß eine recht gute Einnahmequelle von tausenden kleinen Gemüsegärtnern verloren ging und wer hat diesen Großbauern die unter Glas gezogenen Gemüsepflanzen geliefert? Einige sehr stramme Verbandsmitglieder, die dem kleineren Kollegen damit den Knüppel zwischen die Beine warfen.“ Als „Wege in die Freiheit“, die der Gärtner gehen müßte, zeigt er auf: „1. Der Reichsverband des deutschen Gartenbaues muß möglichst bald eine reine Arbeitgeberorganisation werden. 2. Alle Gartenbaubeamte müssen von der Berufsorganisation ausgeschlossen werden. 3. Das Abhängigkeitsverhältnis zu den Landwirtschaftskammern muß aufhören.“

Der Gartenbauinspektor Koch, Saalfeld, der im übrigen Herrn Bernock entgegentritt, stimmt ihm aber gern zu, daß „die Abhängigkeit von den Landwirtschaftskammern aufhört und Gartenbaufachkammern gegründet werden“.

Die gleiche tiefe Abneigung gegen die Landwirtschaftskammern bekundet der Baumschulenbesitzer Tessemow, Retschow, der als Mitglied des Reichsverbandes seine Stimme gegen das Südfuchtmonopol erhebt und dabei folgendes schreibt: „Welcher landwirtschaftsrätliche Gartenbaubeamte tritt heute in erster Linie für die Interessen des Erwerbsgartenbaues ein, ohne Rücksicht auf seine persönliche Stellung? Gewiß gibt es glücklicherweise solche Herren, aber doch nur vereinzelt. Vor etwa sechs Jahren regte ich hier bei der Landwirtschaftskammer an, bei der Errichtung einer Obst- und Gemüseverwertungsstelle behilflich zu sein. Antwort: Das gehört nicht zu den Aufgaben einer Landwirtschaftskammer! Aber dem Erwerbsgärtner Konkurrenz zu machen durch Lieferung von Zeichnungen für Gartenanlagen, Beaufsichtigung dieser Arbeiten, Abstecken von Sportplätzen, Dahlienschauen usw., das gehört wohl dazu? Solche Zustände sind nicht vereinzelt in Deutschland — und dann wundern wir uns, wenn ausländisches Obst und Gemüse den Markt beherrschen? Ein anderes Beispiel: Mecklenburg hat in diesem Jahre eine gute Apfelernte. Wie segensreich hätte hier eine zweckentsprechende Maßnahme bei der Erfassung der Ernte sein können. Aber das gehört ja nicht zu den Aufgaben einer Landwirtschaftskammer.“

Es ist uns bekannt, daß auch führende Herren im Reichsverband ihr Abhängigkeitsverhältnis von der Landwirtschaft schon als ein „Joß“ empfinden, aber sie glauben, das bis zur Erlangung gewisser Gehege und wirtschaftspolitischer Maßnahmen noch ertragen zu sollen, um es dann abstreifen zu können. Für eine solche Taktik dürften noch andere Leute als wir kein Verständnis haben. Von der Abhängigkeit zur Freiheit zu gelangen, will uns etwas schwieriger scheinen als der Schritt zurück. Darum wäre es schon zu wünschen, die Handelsgärtner kämen bald in ihrer Gesamtheit zu der Einsicht, die erst in wenigen Stimmen hier zum Ausdruck kommt.